

**8. Fortschreibung Luftreinhalteplan und neue EU-
Luftqualitätsrichtlinie:**

**Mittel für weitere notwendige lufthygienische
Untersuchungen, juristische Unterstützung in
Klageverfahren und weiterführende
Untersuchungen in 2024 und 2025
(EDB 2024 – RKU-001)**

Produkt 45561100 Umweltvorsorge

Produkt 45111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung

Beschluss über die Finanzierung für das Jahr 2024 und 2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11180

1 Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 14.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Um schnellstmöglich flächendeckend im Stadtgebiet München die durch die 39. BImSchV seit 2010 verbindlich vorgegebenen Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwerte einhalten zu können, wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08483 vom 21.12.2022 die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München vom Stadtrat beschlossen. Damit konnten auch Klageverfahren des Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) bzw. der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) auf Grundlage eines geschlossenen Vergleichs mit den Klägerparteien beendet werden. Ebenso drohten aufgrund des überschrittenen Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes an 4 Stellen des Mittleren Rings in München bei einer Vollstreckung des gegen die Bundesrepublik gerichteten EuGH-Urteils vom 03.06.2021 wegen nicht eingehaltener Grenzwerte Strafzahlungen in Höhe von bis zu

1. Mio. € pro Tag vom Bund an die Stadt München weitergereicht zu werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, welche am 11.01.2023 in Kraft getreten ist, die Einführung einer Zufahrtsbeschränkung für alte Diesel-Fahrzeuge in drei Stufen vorgesehen. Die erste Stufe des Dieselfahrverbotes ist zum 01.02.2023 wirksam geworden. Damit dürfen seit diesem Zeitpunkt Diesel-Kfz der Schadstoffklassen Euro 4/IV und schlechter nicht mehr die um den Mittleren Ring erweiterte Umweltzone befahren, mit Ausnahme der Anwohner*innen und des Lieferverkehrs. Weitere Ausnahmen sind in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München sowie in Anhang 3 der 35. BImSchV geregelt und es besteht zudem die Möglichkeit zur Beantragung von Einzelausnahmegenehmigungen.

Im Zeitraum Januar bis Mai 2023 haben sich nach Einführung der ersten Maßnahmenstufe der Zufahrtsbeschränkungen für Dieselfahrzeuge Euro 4/IV und schlechter zum 01.02.2023 die Stickstoffdioxid-Messwerte an den neuralgischen Punkten im Stadtgebiet München deutlich verbessert. Eine auf den bis Mai 2023 vorliegenden Messwerten vom Landesamt für Umwelt beauftragte Berechnung für 2023 und 2024 prognostizierte eine Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahr 2024 mit der ersten Maßnahmenstufe. Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10515 vom 26.07.2023 hat der Stadtrat auf dieser Basis zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum einen die vorübergehende Aussetzung von Maßnahmenstufe 2 des Dieselfahrverbotes beschlossen. Eine Verschärfung des Dieselfahrverbotes zum 01.10.2023 auf Euro 5/V-Dieselfahrzeuge bleibt damit zunächst aus. Auf Basis der erst mit Ende des Jahres 2023 vorliegenden Jahresmittelwerte 2023 sowie eines gutachterlichen Monitorings wird über das weitere Vorgehen zur Maßnahmenstufe 2 voraussichtlich im Mai 2024 entschieden werden. Zum anderen wurde der sofortige Verzicht auf Maßnahmenstufe 3 des Dieselfahrverbotes beschlossen. Damit bleibt die Ausnahmeregelung für Anwohner*innen und Lieferverkehr auch über den 01.04.2023 bestehen. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 Abs. 5 und Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat der Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11123 die Änderung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 26.09.2023 bestätigt und die Anpassung zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans trat am 29.09.2023, am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt (MüABI vom 28.09.2023, Seite 553) in Kraft.

1.1. Weitergehende juristische Unterstützung im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Im Zusammenhang mit der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurden nach derzeitigem Stand von betroffenen Dieselfahrer*innen (Privatpersonen oder

Gewerbetreibenden) 21 Klagen gegen die Landeshauptstadt München erhoben. Davon richten sich 19 Klagen inhaltlich gegen die Einführung des Dieselfahrverbots und werden juristisch vom Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) und der beauftragten Kanzlei betreut. 2 Klagen betreffen den Vollzug der Ausnahmeregelungen im Sinne des Ausnahmekonzeptes und werden vom Kreisverwaltungsreferat juristisch betreut. Von den 21 Klagen, die bisher im Zusammenhang mit der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans gegen die Landeshauptstadt München erhoben wurden, sind derzeit noch 20 Klagen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (VG München) anhängig. Eine Klage wurde von der Klägerpartei auf Empfehlung des VG München zurückgenommen. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde von dem VG München jeweils noch nicht festgesetzt.

In Anbetracht der Anzahl der bereits durch Privatpersonen erhobenen Klagen gegen die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist davon auszugehen, dass die Rechtsstreitigkeiten bis in das Jahr 2025 andauern werden. Eine externe juristische Unterstützung dieser Klageverfahren ist daher auch in den Jahren 2024 und 2025 notwendig. Der Umfang der Unterstützung ist derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbar. Vor dem Hintergrund der evtl. zur Einhaltung des Grenzwertes erforderlichen Einführung der zweiten Stufe des Diesel-Fahrverbots im Laufe des Jahres 2024 sowie hinsichtlich weiterer Stadtratsbeschlüsse zur Anpassung des Luftreinhalteplans ist mit weiteren Klagen zu rechnen.

Dies gilt auch mit Blick auf die angekündigten Klagen seitens der Deutschen Umwelthilfe e.V. und dem Verkehrsclub Deutschland e.V.

1.2. Weiterführung der gutachterlichen Unterstützung im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Die Beschlüsse zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans machen eine Weiterführung der gutachterlichen Unterstützung erforderlich. Eine fachgutachterliche Unterstützung ist zudem erforderlich, um flexibel auf die weitere Entwicklung der lufthygienischen Situation und den sich daraus ergebenden Fragen und Stadtratsbeschlüssen reagieren zu können. Insbesondere ist die Fortführung des in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans verankerten gutachterlichen Monitorings der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen in Begleitung des Stufenplans erforderlich.

Die mit Beschluss vom 15.12.2021 (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 05034) zur Verfügung gestellten Mittel zur gutachterlichen Unterstützung vom Januar 2022 wurden im Rahmen der Aufstellung und der Inkraftsetzung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vollumfänglich ausgeschöpft. Mit dieser beantragten Beratungsleistung soll das Referat für Klima- und Umweltschutz bei der Untersuchung von weiteren Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem oben genannten Beschluss

stehen sowie bei der Prüfung von Untervarianten der Ausnahmebetrachtungen fachlich unterstützt werden und die Fortführung des gutachterlichen Monitorings in Begleitung des angepassten Stufenplans zum Dieselfahrverbot beauftragt werden.

1.3. Fachgutachten bzw. eine Projektuntersuchung über die Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie

Aktuell befindet sich eine Novelle der EU-Luftqualitätsrichtlinie im Gesetzgebungsprozess, die eine deutliche Verschärfung der aktuell gültigen lufthygienischen Grenzwerte vorsieht. Die europäische Gesetzgebung ist für Ende 2023 vorgesehen. Daraus ergibt sich über die 8. Fortschreibung hinaus Handlungsbedarf im Sinne der Luftreinhalteplanung. Um frühzeitig Maßnahmenoptionen im Hinblick auf die Verschärfung der Grenzwerte zu evaluieren, ist eine Projektuntersuchung über die Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie und deren Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München erforderlich.

2. Beauftragung weiterer juristischer Unterstützung

a) Auftragsgegenstand:

Die derzeit beauftragte Kanzlei soll weiterhin mit der juristischen Beratung sowie der Vertretung der Landeshauptstadt München in den bereits laufenden sowie möglichen zukünftigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beauftragt werden.

Die Durchführung einer Ausschreibung ist für die weitere Beauftragung einer Kanzlei nicht erforderlich. Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und lit. b) sind Rechtsdienstleistungen nicht von den Vorschriften des GWB zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfasst, wenn ein Auftrag die Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in einem Gerichtsverfahren zum Inhalt hat oder wenn Inhalt des Auftrags die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt ist und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird.

Wie oben dargestellt sind derzeit beim Verwaltungsgericht München noch vielzählige Klagen gegen die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans anhängig. Die Kanzlei soll die Landeshauptstadt in diesen Gerichtsverfahren weiterhin vertreten, so dass diesbezüglich die Voraussetzungen einer direkten Beauftragung vorliegen. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die Beratung bezüglich der Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans einschließlich der Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung(en) sowie Beschlussfassung(en) durch den Stadtrat. Aufgrund der erwartbaren und bereits mittelbar durch die Presse angekündigten Klagen des Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) und des Verkehrsclubs Deutschland

e.V. (VCD) liegen die Voraussetzungen einer direkten Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei auch diesbezüglich vor.

Auch in etwaigen Klageverfahren der DUH und des VCD sowie in ggf. neuen Klageverfahren, die insbesondere dann zu erwarten sind, sofern der Stadtrat aufgrund des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid von 2023 und der zu erstellenden gutachterlichen Prognose die Umsetzung der Stufe 2 für erforderlich erachten sollte, ist eine Vertretung durch die Kanzlei erforderlich.

b) Erforderlichkeit der Beauftragung von Externen

Es bestehen auch weiterhin keine ausreichenden personellen Kapazitäten bei der Stabsstelle Recht und Sonderprojekte im Referat für Klima- und Umweltschutz oder in der Stadtverwaltung, um die erhebliche Spitze der Arbeitsbelastung durch die zahlreichen und umfangreichen Klageverfahren selbst abzudecken.

c) Kosten und Finanzierung

Insgesamt werden hierfür je 200 Tsd. € für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beantragt.

Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

3. Beauftragung externer Gutachter

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der folgenden vergaberechtlichen Ausführungen mit dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

3.1. Beauftragung eines externen Gutachters für die Weiterführung gutachterlicher Unterstützung im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

a) Auftragsgegenstand der zu vergebenden gutachterlichen Leistungen

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10515 („8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München, Monitoring Stufe 1 des Dieselfahrverbots“) ist das RKU beauftragt, voraussichtlich im Mai 2024 die Ergebnisse der Jahresmittelwerte 2023 sowie des fachgutachterlichen Monitorings zur Entscheidung über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenstufe 2 vorzulegen. Das gutachterliche Monitoring beinhaltet die verkehrlich-lufthygienischen Prognoseberechnungen für die Umweltzone sowie für die vom Ausweichverkehr betroffenen Strecken im Stadtgebiet. Die Prognoseberechnungen sind gutachterlich sowohl für den Fall einer weiteren Aussetzung oder gar generellen Aufhebung der Stufe 2 oder deren Umsetzung in Bezug auf die tatsächliche Entwicklung der lufthygienischen Stickstoffdioxid-Belastungssituation (Messwerte, Immissionsprognosen des LfU) anzustellen.

Die Aufträge weiterer gutachterlich zu beantwortender Fragestellungen ergeben sich im Detail erst in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der lufthygienischen Situation und der weiteren Beschlusslage zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans und können erst zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf die jeweils vorliegende Situation final konkretisiert werden. Daher wird ein Rahmenvertrag angestrebt.

b) Erforderlichkeit der Beauftragung von Externen

Der Auftrag an eine*n externe*n Auftragnehmer*in ist aufgrund der Komplexität der Aufgabe (Modellierung der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen im Rahmen der weiteren Monitoringbegleitung des Stufenplans) zwingend erforderlich. Zu den durch eine*n externe*n Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen zählen auch komplexe Modellierungen der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen in Folge möglicher neuer Stadtratsbeschlüsse mit Untersuchungsauftrag weiterer Untervarianten der Maßnahme „Dieselfahrverbot“, sowie im Hinblick auf die Unterstützung bei, die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans betreffenden, fachlichen Stellungnahmen. Die Leistung kann nicht durch das städtische Personal erbracht werden, da nicht in allen Themenbereichen das entsprechende Fachwissen vorhanden ist und keine hinreichende Bearbeitungskapazitäten bestehen.

c) Kosten und Finanzierung

Für die verkehrliche und lufthygienische modellbasierte Untersuchung ist ein Kostenrahmen von jeweils 100.000 € in 2024 und 2025 notwendig.

Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

d) Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1. Die Bieter*innen müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen (Referenzlisten, Firmenprofil, Qualifikation der Mitarbeiter*innen etc.).

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter*innen mit dem Angebot ein Konzept über die Vorgehensweise und einen Zeitplan einreichen. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden

folgende Zuschlagskriterien zugrunde gelegt:

- | | |
|--|------|
| • Preis: | 30 % |
| • Qualität des Grobkonzeptes zur Umsetzung / Bearbeitung der ausgeschriebenen Aufgabe: | 70 % |
| davon | |
| • Inhaltliche Stringenz und Prägnanz des Konzepts | 30 % |
| • Methodik: Herangehensweise an die Auftragsbearbeitung | 30 % |
| • Umsetzbarkeit des Zeit- und Ablaufplans | 10 % |

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat für Klima- und Umweltschutz vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist so bald als möglich nach Beschlussfassung geplant.

Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

3.2. Projektuntersuchung über die Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie

a) Auftragsinhalte der zu vergebenden gutachterlichen Leistungen

Der Prüfungsumfang beinhaltet a) die übersichtliche Darstellung der Immissionssituation in Bezug auf die zu erwartenden verschärften lufthygienischen Grenzwerte für die lufthygienisch relevanten Leitsubstanzen Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) im Stadtgebiet München unter Benennung zu erwartender lufthygienisch kritischer Bereiche, b) die Auslotung von möglichen Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen, die zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation führen, um frühzeitig Immissionen zielgerichtet zu senken damit restriktive Maßnahmen vermieden werden können und c) die Evaluation darüber hinaus gehender Maßnahmen, die unter Berücksichtigung tangierender Rahmenparameter (Gesellschaft, Politik, Betroffenheiten) umsetzungsfähig sind. Für diese ist d) ein möglicher Zeitplan zur Maßnahmenumsetzung zu entwickeln.

Der Landeshauptstadt München soll bereits ab Inkrafttreten der novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie ein umsetzbares Handlungskonzept zur frühzeitigen Umsetzung von Maßnahmen vorliegen, um die Grenzwerte zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens unter Beachtung sozialer Kriterien einhalten zu können. Dazu sind geeignete Zwischenziele (Meilensteine) zu formulieren, die im Hinblick auf den Zielhorizont (Bezugsjahr der Inkraftsetzung sowie verschärfter Grenzwerte) eine kontinuierliche

Annäherung der Immissionssituation an die Grenzwerte garantieren.

b) Erforderlichkeit der Beauftragung von Externen

Der Auftrag an eine*n externe*n Auftragnehmer*in ist aufgrund der Komplexität der Aufgabe (Modellierung der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen) zwingend erforderlich. Zu den durch eine*n externe*n Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen zählen u. a. das Projektmanagement, die Erstellung und Analyse einer Datenbasis, die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Ableitung entsprechender Handlungsempfehlungen und die Entwicklung eines Maßnahmen- und Umsetzungsplanes. Die Leistung kann nicht durch das städtische Personal erbracht werden, da nicht in allen Themenbereichen das entsprechende Fachwissen vorhanden ist und keine hinreichende Bearbeitungskapazitäten bestehen.

c) Kosten und Finanzierung

Für die verkehrliche und lufthygienische modellbasierte Untersuchung ist ein Kostenrahmen von je 100.000 € in 2024 und 2025 notwendig.

Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

d) Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1. Die Bieter*innen müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen (Referenzlisten, Firmenprofil, Qualifikation der Mitarbeiter*innen etc.).

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter*innen mit dem Angebot ein Konzept über die Vorgehensweise und einen Zeitplan einreichen. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien zugrunde gelegt:

- Preis: 30 %
- Qualität des Grobkonzeptes zur Umsetzung / Bearbeitung der ausgeschriebenen Aufgabe: 70 %
davon

- Inhaltliche Stringenz und Prägnanz des Konzepts 30 %
- Methodik: Herangehensweise an die Auftragsbearbeitung 30 %
- Umsetzbarkeit des Zeit- und Ablaufplans 10 %

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat für Klima- und Umweltschutz vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für das 1. Halbjahr 2024 geplant.

Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Für die externe juristische Unterstützung bei Klageverfahren, die im Rahmen der 8. Fortschreibung gegen die Landeshauptstadt München erhoben wurden, sind jeweils 200.000 € in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zahlungswirksam zu veranschlagen. Für die Weiterführung der fachlich gutachterlichen Untersuchungen aus Folgebeschlüssen des Stadtrates im Rahmen der 8. Fortschreibung sowie weiterer sich in Abhängigkeit der lufthygienischen Entwicklung ableitenden Fragestellungen sind jeweils 100.000 € in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 erforderlich. Die erforderlichen Untersuchungen sollen in Form eines Rahmenvertrages vergeben werden. Für eine Projektuntersuchung über die Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie sind in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils 100.000 € aus Haushaltsmitteln erforderlich.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2024.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			400.000,-- 2024 400.000,-- 2025
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 655611208 Sachkonto 651122			100.000,-- 2024 100.000,-- 2025
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 651110001 Sachkonto 651140			200.000,-- 2024 200.000,-- 2025
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 655611230 Sachkonto 651122			100.000,-- 2024 100.000,-- 2025

[Link zu den *Kostenstellen und Innenaufträgen und den am häufigsten verwendeten Sachkonten*](#)

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

3. Finanzierung

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2024 und 2025 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Klima- und Umweltschutz im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2024 und 2025; siehe Nr. RKU-001 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Klima- und Umweltschutz.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 45561100 Umweltvorsorge und das Produkt 45111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2. Kennzahlen

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

5. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden/wird unterstützt:
10.1 Leitlinie Ökologie, Ziele Klima/Luft

Das Direktorium, Vergabestelle 1 stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium, Vergabestelle 1 sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, wie unter Punkt 2 dargestellt, die Kanzlei mit der juristischen Unterstützung weiter zu beauftragen.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die unter Punkt 3 dargelegten Vergaben in Zusammenarbeit mit dem Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 an externe Auftragnehmer*innen zu vergeben. Die Vergabestelle 1 führt die Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durch und erteilt die Zuschläge auf die jeweils wirtschaftlichsten/die Kriterien erfüllenden Angebote. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 400.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 und 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

5. Das Produktkostenbudget (45561100 Umweltvorsorge) erhöht sich im Haushaltsjahr 2024 um 200.000 €, davon sind 200.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), sowie im Haushaltsjahr 2025 um 200.000 €, davon sind 200.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Produktkostenbudget (Produkt 45111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung) erhöht sich im Haushaltsjahr 2024 um 200.000 €, davon sind 200.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), sowie im Haushaltsjahr 2025 um 200.000 €, davon sind 200.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).